

Rezensionen

Sammelrezension „Ehrenmorde in Deutschland“:

Anna Caroline Cöster, Ehrenmord in Deutschland, Freiburg (Tectum) 2009, 309 Seiten, € 24,90; Babar Erbil, Toleranz für Ehrenmörder? Soziokulturelle Motive im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Ehrbegriffs, Berlin (Logos) 2008, 279 Seiten, € 39,00; Erol Rudolf Poblreich, „Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts. Eine vergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des römischen, französischen, türkischen und deutschen Rechts, Berlin (Duncker & Humblot) 2009, 318 Seiten, € 68,00

2005 erschoss der damals 18-jährige Ayhan Sürücü in Berlin seine Schwester Hatun, weil sich die Männer in der Familie für Hatuns eigenständigen Lebensstil schämten; vier Jahre später wurde das Wort „Ehrenmord“ neu in den Duden aufgenommen. Die deutsche Diskussion, die in dieser Zwischenzeit rasant an Fahrt aufgenommen hat, bewegt sich noch immer im schwierigen Gewässer zwischen voreiligen Schlüssen über den „typischen“ Mord im konservativ-muslimischen Milieu einerseits und der Unfähigkeit, Kritik gegenüber Herrschaftsverhältnissen zu üben, die als kulturelle Praktiken daher kommen, andererseits. Dazu drei jüngere Beispiele: Zwei juristische Dissertationen (*Erbil, Poblreich*) und eine ethnologische (*Cöster*).

„Tatmotiv Ehre“?

Das Problem, dass Mitglieder mancher Männer-Milieus sich gegenseitig nur dann als ehrenhaft betrachten, wenn sie die Sexualität ihrer weiblichen Familienmitglieder sichtbar unter Kontrolle haben, beschreiben alle drei Dissertationen eingehend, nicht ohne umsichtig zu betonen, wie „vielschichtig“, „facettenreich“, „mosaikhaft“ sich dieses Phänomen darstelle.

a) Ehrenmord in Gänsefüßchen?

Die „mannigfaltigen Facetten des Ehrbegriffs“ im türkischen und arabischen Raum unterteilt die Würzburger Rechtsanwältin Er-

bil allerdings kurzerhand in dessen zwei wichtigste (türkische) Unterbegriffe: *namus* und *şeref* (155-167), und diese erfreuliche Prägnanz tut ihrer Darstellung, die bald darauf zu einem ausufernden Exkurs über die „Vielschichtigkeit“ abhebt, gut. In einem Satz: Unter dem unscharfen deutschen Wort „Ehre“ kann man einerseits jenes Prestige verstehen, das eine Person erst im Laufe ihres Lebens erwerben kann (türkisch *şeref*), andererseits jenen grundlegenden Anspruch auf soziale Achtung, mit dem jede Person geboren wird und den sie allenfalls noch verlieren kann (*namus*). Im Kontext von Ehrenmorden geht es ausschließlich um das Zweite, also die grundlegende Achtung innerhalb einer Gesellschaft. Die Tochter hat durch einen Verstoß gegen die Sexualmoral ihren Anspruch auf soziale Achtung verloren, findet da zum Beispiel ihr Vater. Und weil er nun fürchtet, dass sie die Familie mit in den Abgrund reiße, stößt er die Tochter auf die denkbar radikalste Weise ab. So rettet der Vater sein eigenes Ansehen – und genau darum geht es.

Diese Motivlage lässt den Berliner Rechtswissenschaftler *Poblreich* bereits auf der ersten Seite seiner Untersuchung überlegen, ob nicht eigentlich der Begriff „Schande-Mord“ vorzuziehen wäre, steckt doch hinter dem im Deutschen so emphatisch klingende Tatmotiv „Ehre“ in Wirklichkeit, lapidar ausgedrückt, das Tatmotiv „Abwendung eines Ansehensverlusts des Täters“. Auch *Erbil* sieht diese Gefahr, dass das Wort Ehrenmord im affirmativen Sinne von „ehrenhaft“ missverstanden werden könne (167). Da solche Missverständnisse den Autoren aber tatsächlich nirgends untergekommen sind, bleibt es bei der kurzen Randnotiz; allein *Poblreich* setzt den Begriff Ehrenmord danach noch konsequent in Anführungszeichen.

b) Der Ehrenmord als gesellschaftlich gebilligte Tat

Alle drei Autoren warnen davor, den besonderen Charakter von Ehrenmorden in der Analyse zu verwischen durch eine unkritische Vermengung mit anderen Straftaten, die irgendetwie auch mit gekränktem Männerstolz zu tun haben: Der gehörnte Ehemann, der ei-

fersüchtige Ex-Freund, der herrische Bruder sind keine neuen Phänomene in Deutschland – und ihre Taten lassen sich nicht bereits deshalb als Ehrenmord bezeichnen, weil der Täter seine Kränkung in concreto mit türkischem Akzent begründet. Kennzeichnend für Ehrenmorde sei vielmehr, dass dahinter ein ganzes Kollektiv stehe und dass es dessen Absicht sei, die Kontrolle über die Sexualität „seiner“ Frauen symbolisch wieder herzustellen. *Pohlreich*: „Nicht der Täter kann bestimmen, ob seine Tat als ‚Ehrenmord‘ gilt, sondern nur die gesellschaftliche Billigung der Tat und des in ihr ausgedrückten sexuellen Ehrverständnisses“ (19).

Bei einer Aktenanalyse von 25 (allerdings in keiner Weise repräsentativ ausgewählten) Tötungsdelikaten aus einer Gruppe, welche das BKA der Kategorie Ehrenmord zugeschlagen hatte, gelangt *Cöster* zu dem Schluss, dass nur 19 dieser Fälle sich tatsächlich unter diese enge Definition von Ehrenmord fassen ließen (170 ff.).

c) *Versuche in „verstehendem Nachvollziehen“*

Während *Pohlreich* die vermeintlich so leicht verlierbare „Frauenehre“ kenntnisreich und sehr gut lesbar als Rechtfertigungsmuster für einen männlichen Herrschaftsanspruch dekonstruiert (53–54), steigen *Erbil* und *Cöster* ausführlicher in die Binnenlogik dieses Rechtfertigungsmusters ein – und verstricken sich darin dann leider heillos. Die Frau, erläutert *Erbil*, sei in der Türkei traditionell die „Trägerin“ der Familienehre. Eine Familie sei stets nur so ehrenhaft wie ihre Frauen. Und für Männer, so legt die Autorin nahe, ist das natürlich hart: Denn das männliche, „gemeinschaftsgeprägte Ehrverständnis weist ... eine besondere Empfindlichkeit und damit Verletzbarkeit auf.“ (120)

Anstatt von unterschiedlich harter Gängelung weiblicher Sexualität zu sprechen, schreibt *Erbil* also davon, dass der Ehrencodex für Männer strenger sei, „je rückständiger das Herkunftsgebiet“ (169). Am Ende stehen, ganz in der Sprache der Patriarchen angekommen, Sätze wie dieser: „Die Ehre der Frau ist bei der Gruppe der Bauern oder Unterschicht-Städtern ... ein wesentlicher Wert, wenn nicht der wesentlichste Wert, den es zu schützen gilt“ (203). Dass hier eigentlich von Gewaltverbrechen an Frauen die Rede ist, hat man da schon glatt vergessen, und dass die Untersuchung *Erbils* sogar noch die längst vergessen geglaubte Figur des „Türken an sich“ wiederentdeckt (dieser pflegt, wie wir auf Seite 129 erfahren, „prinzipiell ... ein sehr

inniges Verhältnis zu seiner Nation“), zählt dann schon fast zu den niedlicheren Stilblüten am Rande.

Für die Freiburger Ethnologin *Cöster* sind regionale „Eigenheiten“ ein noch größeres Thema. Für die enge Verkettung von Sexualmoral und Familienehre, die als Problemlage dem Ehrenmord zugrunde liegt, findet sie Beispiele auch außerhalb der muslimischen Welt in einzelnen ultrakonservativen ländlichen Milieus, etwa in Italien, auf dem Balkan oder in Südamerika (35–57). Aus der großen Anzahl der Beispiele schließt sie allerdings nicht etwa auf ein besonders großes Problem – sondern auf eine Erscheinung, die bereits Akzeptanz verdiene. „Durch verstehendes Nachvollziehen kann es unter Umständen gelingen, ehrbezogene Gewalttaten in ihren Gründen und Ursachen zu begreifen und nicht als etwas Archaisches und, wie es vor Gericht oft heißt, „nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe“ stehendes Verhalten zu interpretieren“, schreibt sie abschließend (278).

Empirie

Eine aussagekräftige quantitative Untersuchung zu Ehrenmorden in Deutschland fehlt bislang. Was es gibt, sind Berichte über Einzelfälle – und Mutmaßungen darüber, wie groß das Dunkelfeld dahinter sein mag. Oft zitiert wird eine Bund-Länder-Abfrage des Bundeskriminalamts aus dem Jahr 2006. Danach zählte das BKA für den Zeitraum zwischen 1996 und 2005 insgesamt 48 vollendete und 22 versuchte Ehrenmorde in Deutschland. Vieles spricht allerdings dafür, dass nur wenige Fälle es je in eine solche Statistik schaffen: Hilfsorganisationen berichten, dass viele Fälle als Suizid oder Unfall getarnt werden. Wird trotzdem strafrechtlich ermittelt, schweigen die Angehörigen meist – oft aus Angst, manchmal aus eigener Verstrickung. Zumindest das besondere „Tatmotiv Ehre“ bleibt den Ermittlern dann verborgen. Für eine kriminologische Dunkelfeldforschung bestehen somit sehr ernste und bislang nicht überwundene Hindernisse.

Verwunderlich ist es da, wenn *Cöster* nicht etwa davor warnt, das Phänomen der Ehrenmorde in Deutschland zu unterschätzen, sondern sogar kritisiert, dieses würde derzeit aufgebauscht. Ehrenmorde, so schreibt *Cöster*, würden „infolge von Migrationsbewegungen auch in Deutschland verübt – aber in wesentlich geringerer Anzahl als allgemein angenommen“ (275). Diese Kritik am deutschen Diskurs hat sie seither auch in Presseinterviews bekräftigt.

Cösters Einschätzung ist umso bemerkenswerter, als die Autorin zu Beginn ihrer Studie selbst klarstellt, dass „generalisierende Ergebnisse ... aufgrund der geringen Forschungsdichte ... (noch) nicht möglich“ sind (14), ebenso wie sie auch auf die Dunkelfeldproblematik hinweist (112). Am Ende zieht die Autorin trotzdem ungerührt quantitative Schlüsse aus dem kleinen, nicht repräsentativen Zipfel eines Hellfelds, den sie mithilfe von Gerichtsakten näher betrachten konnte. *Pohlreich* und *Erbil* beschäftigen sich mit den wenig aussagekräftigen Zahlen des BKA hingegen mit Recht nicht eingehend.

Im Frühjahr 2011 soll eine neue quantitative Untersuchung des BKA erscheinen, diesmal in Zusammenarbeit mit dem Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Wie belastbar die Methodik dieser Studie ist, wird interessant sein.

Islam

„Hinter jedem getöteten Mädchen steht die Fatwa eines lokalen Religionsgelehrten.“ Für diese Behauptung der türkischen Frauenrechtlerin Jülide Aral (gegenüber der FAZ vom 18. Mai 2006) finden weder *Erbil* noch *Cöster* noch *Pohlreich* irgendeinen Beleg, vielmehr zeigen *Erbil* und *Pohlreich* auf, dass der Koran keine Todesstrafe für Verstöße gegen die Sexualmoral kennt. Zumindest der (in der Türkei dominante) sunnitische Islam ist für *Pohlreich* dennoch Teil des in Deutschland virulenten Problems (welches *Erbil* als „aus der Türkei ‚importiertes‘ Problem“ bezeichnet, das auch aufgrund der sozioökonomischen Situation mancher türkischer Migranten hierzulande so hartnäckig konserviert sei, 174-175). Der sunnitischen Lehre zufolge stehe menschliches Leben zwar grundsätzlich unter göttlichem Schutz, erläutert *Pohlreich*. Dieser könne allerdings verwirkt werden – zum Beispiel durch eine Abwendung vom Glauben oder durch „unzüchtiges“ Verhalten. *Pohlreich*: „Diese Argumentation ermöglicht es geistigen Würdenträgern in islamischen Gemeinwesen, ‚Ehrenmorde‘ als strafloses oder wenig strafwürdiges Verhalten zu definieren“ (45).

Zwar sei die Kontrolle und Gängelung weiblicher Sexualität durch patriarchale Familienstrukturen natürlich nicht erst mit dem Islam aufgekommen. „Gleichwohl kann festgehalten werden, dass die islamischen Quellen ‚Ehrenmorde‘ auch nicht explizit verurteilen und eine gesellschaftliche Abkehr von ihnen fordern“ (47).

Niedriger Beweggrund im Strafrecht?

Vor deutschen Strafgerichten stellt sich die Frage, ob das Tatmotiv des Ehrenmordes („Abwendung eines Ansehensverlusts des Täters“, s.o.) als niedriger Beweggrund nach § 211 Abs. 2 StGB einzustufen ist. Eine frauenverachtende Gesinnung lässt sich zwar üblicherweise ohne Umstände als besonders niedrig einstufen. Aber, so wird gefragt, wie ist es bei einem fremdkulturell geprägten Täter? An wessen Maßstab ist hier die Niedrigkeit zu messen?

a) Die Linie des BGH

Der BGH hat in dieser Frage vor 15 Jahren eine Kehrtwende vollzogen. Bis 1995 hatten deutsche Gerichte für den Verweis ausländischer Täter darauf, dass gewaltsame Unterdrückung weiblicher Familienmitglieder Tradition habe, Verständnis aufgebracht und in der Folge bei manchem Ehrenmord nur auf Totschlag erkannt. Seit 1995 hingegen beantwortet der BGH die Frage, ob der Ehrenmord zumindest objektiv auf „niedrigster Stufe“ stehe, ohne Umschweife mit Ja.

Ja – aber: Kann der Täter die Niedrigkeit seines Beweggrundes subjektiv nicht nachvollziehen, dann entgeht er einer Verurteilung nach § 211 StGB auch weiterhin (es fehlt dann an der subjektiven Seite des Mordmerkmals). Dies soll dem BGH zufolge in jenen seltenen Fällen möglich sein, in denen dem Täter aufgrund kultureller Prägung „bei der Tat die Umstände nicht bewusst waren, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen“ oder wenn er sich vor lauter „gefühlsmäßigen Reaktionen, die sein Handeln bestimmten,“ nicht mehr unter Kontrolle hatte (BGH NJW 1995, 602 f.). Diese beiden schmalen Auswege, die der BGH auf Ebene des subjektiven Tatbestandes eröffnet, sind der Sache nach zwar un schwer als Gesichtspunkte der Schuld zu erkennen („Anders-Können“); dogmatisch „sauber“ auf Schulebene geprüft würden sie allerdings für den Täter noch viel schmalere geraten, da das Gericht dann allenfalls noch unter den sehr engen Voraussetzungen der §§ 17, 20, 21 StGB von der Höchststrafe nach § 211 StGB abrücken könnte. Daher dieser Kunstgriff des BGH. Der dogmatische Kunstgriff mildert die Kehrtwende von 1995 (hin zu mehr Strenge) ein wenig ab.

Die meisten Strafrechtler stimmen dieser neuen, strengen Linie zu, manche kritisieren nur die erwähnte dogmatische „Unsauberkeit“. Die Argumente sind ausgetauscht. Bei *Erbil* sind sie noch einmal nachlesbar. Mehr als eine knappe Bekräftigung des Wunschs nach einer

dogmatisch „sauberere“ Lösung fügt die Autorin nicht hinzu (119 ff., 196).

b) Die Diskussion um eine „Cultural Defense“

Auch *Pohlreich* steht vor dem „Problem“ eines Doktoranden, der der herrschenden deutschen Gesetzesauslegung, die er im Großen und Ganzen für vernünftig hält, wenig hinzuzufügen hat. In dieser Not holt er aber zu einem rechtsvergleichenden Exkurs aus, der sich für das Verständnis der vorliegenden Grundfrage dann als ausgesprochen lohnend erweist: *Pohlreich* blickt auf die US-amerikanische Diskussion um die Einführung einer sogenannten „Cultural Defense“, d.h. eines fakultativen Strafmilderungsgrundes, der bewirken sollte, dass ein Straftäter aufgrund seiner Angehörigkeit zu einer Minderheitenkultur für seine Tat nicht voll verantwortlich gemacht wird (251-273). Diese US-amerikanische rechtspolitische Debatte dreht sich exakt um die auch in Deutschland aufgeworfene Frage nach „kulturabhängigen“ oder universalen Verhaltensmaßstäben im Strafrecht – bloß dass die US-Debatte bereits deutlich länger und interdisziplinärer geführt wird. Rechtsdogmatisch würde eine „Cultural Defense“ im *common law* wenig Kopfzerbrechen bereiten. So konzentriert sich die Debatte dort, ohne viel technisches Geklapper, stärker auf den Kern der Sache.

Mit Gewinn liest man bei *Pohlreich* etwa die Einwürfe amerikanischer Anthropologen gegen ein unter Juristen verbreitetes Fehlverständnis von „Kultur“ als einem Regelwerk: „Zu leicht werde unterstellt, dass die Kultur alle Angehörigen beuge, auf eine bestimmte Weise zu handeln, als hätten diese keinen eigenen Antrieb oder Willen“, fasst der Autor zusammen (254). Dass die soziale Praxis, weibliche Sexualität mit brachialer Gewalt zu unterdrücken, durchaus auch in Europa auf eine lange „Tradition“ verweisen könnte, rufen im Anschluss hieran einige feministische Rechtswissenschaftlerinnen in Erinnerung. Auch *Pohlreichs* eigener Blick in die deutsche Rechtsgeschichte zeigt, „dass die Kontrolle weiblicher Sexualität auch im deutschen Kulturraum ... dem jeweiligen Mann überantwortet war“ (209).

„Kultur“, so kann man diese Argumente zusammenfassen, ist eben nicht mehr als das, was die Leute so machen – meist die herrschenden, meist die Männer. Ihrer Praxis bereits deshalb normative Kraft zuzubilligen, weil sie eben schon lange praktiziert wird, würde Zustände affirmieren, die im Grunde auf nichts als auf dem Recht des Stärkeren basieren (siehe zu-

letzt z.B.: Anne Phillips, *When Culture means Gender: Issues of Cultural Defense in the English Courts*, *Modern Law Review* 2003, abrufbar unter <http://eprints.lse.ac.uk/archive/00000534>). Einleuchtender ist da der umgekehrte Weg: Im türkischen Strafrecht wird die Praxis der Ehrenmorde seit 2005 – auch auf Druck der EU – nicht mehr strafrechtlich privilegiert, sondern im Gegenteil, wie auch in Deutschland seit 1995, mit einer besonderen Strafschärfung bekämpft (*Erbil* 211-232). Im angloamerikanischen Raum hat sich die Diskussion um die Einführung einer „Cultural Defense“ inzwischen weitgehend erledigt. Im Anschluss hieran plädiert *Pohlreich* dafür, in Deutschland ganz auf die verbleibenden dogmatischen Kunstgriffe zu verzichten, welche die Härte des § 211 Abs. 2 StGB zugunsten fremdkulturell geprägter Täter ein wenig abmildern. Es sei „bedenklich“, schreibt *Pohlreich*, wenn der BGH die Ausländereigenschaft eines Täters heute als Anknüpfungspunkt dafür nehme, die subjektive Seite der niedrigen Beweggründe „intensiver als üblich zu hinterfragen“ (289).

Ronen Steinke

Wolfgang Kaleck, *Kampf gegen die Straflosigkeit. Argentiniens Militärs vor Gericht*, Berlin (Verlag Klaus Wagenbach) 2010, 123 Seiten, € 9,90

Unter der Militärjunta in Argentinien verschwanden in der Zeit von 1976 bis 1983 30.000 Regimekritiker, zahllose Menschen wurden gefoltert oder ins Exil gezwungen. Wolfgang Kaleck beschreibt in seinem Buch *Kampf gegen die Straflosigkeit. Argentiniens Militärs vor Gericht* die juristische Aufarbeitung dieser Verbrechen. Er sieht hierin insbesondere ein Beispiel für den erfolgreichen Einsatz transnationaler Foren im Kampf gegen Straflosigkeit, waren es doch gerade auch europäische Gerichte, die mit ihren Verfahren einen Beitrag zur Wiederaufnahme der Strafverfolgung in Argentinien leisteten.

Dass diese Rolle europäischer Gerichte durch jüngste Geschehnisse in Deutschland und Spanien in Frage gestellt wird, macht dieses Buch besonders aktuell.

In Deutschland ist es die Diskussion um die strafrechtlichen Folgen der Bombardierung zweier Tanklastwagen südlich von Kundus. Denn die Einstellung des Verfahrens gegen Oberst Klein durch die Bundesanwaltschaft im April 2010 wirft auch hier die Frage nach der Effektivität der Strafverfolgung von Menschenrechtsverletzungen auf.

Zudem sorgt die Kontroverse um den spanischen Richter Baltasar Garzón in ganz Europa für Aufsehen, liegt doch die Vermutung nahe, dass seine unbequeme Tätigkeit insbesondere im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Franco-Diktatur nicht unerheblichen Anteil an den gegen ihn angestrengten Verfahren hat. Das hier zu besprechende Buch erscheint also zu einer Zeit, in welcher gerade auch in Europa der Kampf gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen vor neuen Herausforderungen steht. Es erscheint, so könnte man es positiv wenden, zur rechten Zeit.

Wolfgang Kaleck – seit 2007 Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights – war als Vertreter deutscher Opfer der argentinischen Militärjunta aktiv an den Prozessen beteiligt, die er in seinem Buch thematisiert. Kaleck legt nunmehr ein Buch vor, welches anhand der gerichtlichen Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen der Militärjunta in Argentinien in den Jahren 1976 bis 1983 einen Einblick geben will in die – wie er im Prolog ausführt – „Praxis der Theorie und die Theorie der Praxis“ der transnationalen Bestrebungen gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen.

Die ersten vier Kapitel des Buches zeichnen die Aufarbeitung der Militärdiktatur gewissermaßen als ‚Prozessgeschichte‘ nach. Beginnend mit dem Juntaprozess von 1986 stellt Wolfgang Kaleck die Entwicklung hin zu einer Periode der relativen Straflosigkeit, geprägt von Amnestiegesetzen dar, die erst durch zwei Phänomene aufgebrochen werden konnte. Auf der einen Seite war es der stetige Protest zahlreicher Aktivisten, allen voran der Mütter der Plaza de Mayo, welcher die Aufmerksamkeit auf das Schicksal ihrer verschwundenen, gefolterten und ermordeten Kinder im Bewusstsein hielt. Auf der anderen Seite aber setzten die Aktivisten in juristischer Hinsicht zunehmend auf eine bis dahin wenig erprobte Taktik. Sie bemühten sich darum, Prozesse gegen Angehörige der Militärjunta auch außerhalb Argentiniens anzustrengen. Wolfgang Kaleck zeigt, wie diese transnationale Vorgehensweise zunächst in Italien, Spanien sowie Schweden und später auch in Deutschland zu zahlreichen Verfahren führte, und stellt diese im Einzelnen vor. Dabei arbeitet er heraus, wie die Prozesse in Europa die Aufmerksamkeit für das Problem der Straflosigkeit erhöhten. Spektakuläre Entscheidungen wie der Erlass von Haftbefehlen gegen zahlreiche Befehlshaber der ehemaligen Militärjunta durch das Amtsgericht Nürnberg stellten die Politik der Amnestie und Straflosigkeit in Argentinien zunehmend in

Frage. Die europäischen Verfahren wirkten auf diese Weise auf die Situation in Argentinien zurück und waren, so Kaleck, ein wichtiger, wenn nicht entscheidender Faktor für das Wiederaufleben der juristischen Aufarbeitung der Diktatur und der Aufhebung der Amnestiegesetze unter Präsident Néstor Kirchner. Eine Entwicklung, die ihren vorläufigen Höhepunkt in der Eröffnung des ESMA-Prozesses im Dezember 2009 fand. Dass diese Darstellung nicht nur sehr informativ ist, sondern auch spannend zu lesen, dafür sorgen nicht zuletzt auch zahlreiche Details, wie etwa die Beschreibung der teils schockierenden Rolle der Deutschen Botschaft und der deutsch-argentinischen Beziehungen in der Zeit der Militärdiktatur.

Dieses Buch ist aber mehr als ein Bericht über den Fall Argentinien. Es sind insbesondere die letzten beiden Kapitel, in welchen Wolfgang Kaleck das Fallbeispiel Argentinien zum Anlass nimmt, einige grundlegende Fragen zu erörtern. Spannend ist hierbei insbesondere, dass sich die Untersuchung erfolgreich im Spannungsfeld von theoriegeleiteter Beschreibung der Praxis und praxisgeleiteter Applikation theoretischer Konzepte bewegt. So stellt er sich im fünften Kapitel die Frage, was ein Strafprozess überhaupt zur Aufarbeitung von Systemunrecht leisten kann. Anhand einschlägiger Theorien wird hier die Rolle des Strafprozesses kritisch analysiert. Zugleich wird aber aufgezeigt, worin die Chancen und Möglichkeiten des Strafprozesses bei der Aufarbeitung von Systemunrecht bestehen. Dies wird eindrucksvoll anhand der Beispiele aus Argentinien belegt. Die Idee der Delegitimierung durch Verfahren sowie die Möglichkeit der Opfer, zu Wort zu kommen, sind hierbei wichtige Stichpunkte.

Dass Argentinien ein paradigmatisches Beispiel für den Kampf gegen die Straflosigkeit ist, davon ist Wolfgang Kaleck überzeugt, belegt dies doch – so hält er eingangs des letzten Kapitels fest –, dass durch das Zusammenwirken von staatlichen und nicht staatlichen Akteuren sowie den Einsatz transnationaler Formen dieser Kampf durchaus erfolgreich geführt werden kann. Darüber hinaus unternimmt dieses Kapitel auch den Versuch zu erläutern, auf welche Weise der Kampf gegen die Straflosigkeit im Fall Argentinien diese globale Wirkung entfalten konnte. Kaleck bedient sich hierbei verschiedener theoretischer Ansätze. So wird die Entwicklung des Tatbestandes des Verschwindenlassens von Personen im Kontext der Diskussion um die Schaffung von Recht durch nicht staatliche Akteure erläutert. Die Mädrer der Plaza de Mayo waren demnach Ausgangspunkt einer »colère

publique mondiale«, der letztlich einen politischen Druck erzeugte, welcher schließlich in der Schaffung des entsprechenden Tatbestandes resultierte. Zudem kommt er auf den sog. Pinochet-Videla-Effekt zu sprechen und stellt dar, auf welche Weise die transnationalen Verfahren zu einer globalen Skandalisierung und Ächtung der Menschenrechtsverletzungen beitrugen, die dadurch dann auf die Strafverfolgung in Argentinien zurückwirken konnten. Auch die Funktion des argentinischen Junta-Prozesses als Präzedenzfall wird untersucht und seine Auswirkungen gerade in Lateinamerika beleuchtet. Die Stärke des Abschnittes liegt in der pointierten Beschreibung dieser unterschiedlichen Wirkungsweisen. Der Rezensent hätte hierzu gern noch mehr gelesen, was allerdings wohl über das Format der Buchreihe hinaus gegangen wäre.

Wolfgang Kaleck beschließt seine Analyse mit einigen Stichpunkten zur Perspektive der juristischen Menschenrechtsarbeit. Das Buch macht insofern durchaus Hoffnung. Es zeigt anhand des Beispiels Argentinien, dass und wie die juristische Menschenrechtsarbeit transnationale Foren für einen erfolgreichen Kampf gegen die Straflosigkeit nutzbar machen kann. Allerdings warnt er vor allzu optimistischen Einschätzungen. Denn nach der durch den Fall Argentinien geprägten zehnjährigen Hochzeit universeller Jurisdiktion drohe nun eine neue Kälteperiode.

Vor diesem Hintergrund sind die eingangs erwähnten Entwicklungen in den Fällen Oberst Klein und Baltasar Garzón zu bewerten. Sie senden ein fatales Signal aus. Europäische Staaten und ihre Gerichte, die im Falle Argentinien durch ihre Verfahren einen Teil zur Wiederaufnahme der juristischen Aufarbeitung in Argentinien beitrugen, erwecken nunmehr den Eindruck, dass Menschenrechtsverletzungen durch europäische Staaten vor den eigenen Gerichten sanktionslos bleiben könnten. Dies aber muss die Rolle europäischer Gerichte als transnationaler Foren nachhaltig erschüttern. Denn europäische Länder und ihre Gerichte können nach außen für den Schutz der Menschenrechte nur eintreten und ihren Schutz mit Überzeugung verlangen, wenn, wie Wolfgang Kaleck es in einem Zeitungsbericht formuliert hat, „man es wagt, auch seine eigenen Rechtsbrecher vor Gericht zu stellen.“ (SZ vom 24.4.2010).

Eine kleine *colère publique* allemande ist wohl einstweilen nicht zu erwarten, bleibt aber zu hoffen, dass dieses spannende Buch daran erinnert, dass auch deutsche Gerichte eine Verantwortung für den transnationalen Menschenrechtsschutz tragen.

Johan Horst